

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Geltung:

Wir erbringen unsere Leistung ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGBs“), entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

## 2. Vertragsanbot/Vertragsschluss:

Sofern nichts anderes angegeben wird, sind unsere Angebote (= Aufforderungen zur Anbotstellung) unverbindlich und freibleibend und sofern nicht anders angegeben für den Zeitraum von 30 Tagen gültig. Ein Vertragsanbot eines Kunden bedarf einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Ein Vertragsabschluss kommt damit erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

## 3. Preise:

3.1. Unsere Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Von Seiten des Kunden angeordnete Leistungen, die vom ursprünglichen Auftrag nicht umfasst sind, berechnen wir nach Verrechnung eines zusätzlichen angemessenen Entgelts. Von uns abgegebene Preisgarantien sind nur für den angegebenen Zeitraum gültig.

3.2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial vom Kunden zu veranlassen und zu bezahlen.

## 4. Vom Kunden bereitgestellte Ware:

Werden Geräte, Materialien oder ähnliches vom Kunden bereitgestellt, so wird hierfür von unserem Unternehmen keine Gewährleistung und Haftung übernommen. Weiters nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass ein allfälliger dadurch entstehender Mehraufwand (zB Adaption des bereitgestellten Materials etc.) dem Kunden verrechnet wird.

## 5. Zahlung:

5.1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind wir berechtigt, zum Vertragsabschluss 25 % des Entgelts der Gesamtleistung in Rechnung zu stellen sowie sachlich gerechtfertigte Teilrechnungen gemäß Baufortschritt zu legen.

5.2. Die Berechtigung des Kunden zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Bei Zahlungsverzug um mehr als 10 Tage sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten zu berechnen.

5.3. Weiters sind wir berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen fällig zu stellen, sofern eine Leistung des Kunden zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

5.4. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur soweit zu, als Gegenseitige gegenseitig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind bzw. soweit die Gegenseitigen im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen oder wir zahlungsunfähig sind.

5.5. Der Ordnung halber wird festgehalten, dass bei der Überschreitung von Zahlungsfristen gewährte Skonti (Rabatte) verfallen und wir berechtigt sind, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen. Weiters sind wir im Fall von verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden dazu berechtigt, Mahnspesen in Höhe von €2,00 pro Mahnung in Rechnung zu stellen.

## 6. Mitwirkungspflicht des Kunden

6.1 Unsere Pflicht zur Erbringung der Leistung beginnt frühestens, sobald der Kunde die erforderlichen baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung geschaffen hat, und uns die vom Kunden angeforderten Informationen übermittelt wurden.

6.2 Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckter Strom-, Gas-, Wasser- und sonstiger Versorgungsleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstiger Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen, unaufgefordert mitzuteilen. Sofern der Kunde dies unterlässt, haftet er für dadurch entstehende Schäden. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haftet unser Unternehmen im Besonderen auch nicht für eine im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit des Gewerks.

6.3 Der Kunde hat allfällige erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen.

## 7. Leistungsfristen und Termine

7.1. Fristen und Termine verschieben sich insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und nicht von uns verschuldeter Verzögerung von Lieferanten und sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenen Zeitraum, während dem das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an einen Vertrag unzumutbar machen.

7.2 Wird die Leistungsausführung durch dem Kunden zurechenbare Umstände verzögert oder unterbrochen, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall, dass parallel zum Einbau des Gewerks andere Arbeiten durchgeführt werden, die mit uns nicht koordiniert worden sind, wir für dadurch bedingte Verzögerungen oder Störungen sowie daraus resultierende Schäden keine Haftung übernehmen.

7.3. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

## 8. Gefahrtragung

Die Gefahr für von uns angelieferte und am Leistungsort angelieferte (gelagerte) oder montierte Materialien und Geräte, an denen vereinbarungsgemäß Eigentum übertragen werden soll, trägt der Kunde. Vom Kunden zu vertretende Verluste und Beschädigungen an unseren Geräten und jenen Gegenständen, an denen vereinbarungsgemäß kein Eigentum auf den Kunden übergehen soll, gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Gerät der Kunde mehr als sechs Wochen in Zahlungsverzug, so sind wir nach Setzung einer zumindest zweiwöchigen Nachfrist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

9.2 Der Kunde darf bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, diese insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware – soweit für den Kunden zumutbar – zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.

9.3 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser von uns ausdrücklich erklärt wird.

## 10. Geistiges Eigentum

10.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

10.2 Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche dem Kunden von uns überlassene Unterlagen (gemäß Punkt 10.1) sind auf unser Verlangen ehest möglich zurückzustellen.

## 11. Gewährleistung

11.1. Für die von uns gelieferte Ware gilt die gesetzliche Gewährleistungspflicht von 24 Monaten ab Übergabe der Ware an den Kunden.

11.2. Tritt an der erworbenen Ware innerhalb von 6 Monaten ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser bereits bei Übergabe vorgelegen ist. Nach Ablauf von sechs Monaten ist der Kunde allerdings von Gesetz wegen verpflichtet, das Vorliegen eines Mangels zu beweisen.

11.3. Innerhalb der vorgenannten Gewährleistungsfrist sind wir zur kostenfreien Beseitigung des Mangels bzw zur Ersatzlieferung (Verbesserung /Austausch) verpflichtet, wobei das Wahlrecht betreffend die Gewährleistungsbeihilfe unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen beschränkt sein kann.

## 12. Haftung

12.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12.2. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte.

12.3. Wir weisen darauf hin, dass wir vom Kunden übergebene Informationen grundsätzlich nicht gesondert auf deren Richtigkeit überprüfen, sondern auf deren Richtigkeit vertrauen. Für aus der Unrichtigkeit solcher Informationen resultierende Schäden haften wir demnach nicht und allfällige daraus resultierende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

12.4. Wir weisen darauf hin, dass eine Inbetriebnahme des Gewerks vor einer ausdrücklichen Freigabe durch uns Schäden oder erhöhte Betriebskosten verursachen kann, für die wir nicht haften. Dies betrifft zB eine Inbetriebnahme des entsprechenden Gewerks vor Fertigstellung der Außenfassade, des Vollwärmeschutzes, des Fenstereinbaus sowie der Auftragung des Außenputzes.

12.5. Wir weisen darauf hin, dass der Betrieb des Gewerks naturgemäß ein Betriebsgeräusch verursachen kann, das je nach Ausführung und Anlagentyp unterschiedlich sein kann.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass dies keinen Mangel darstellt und dem Kunden daraus uns gegenüber kein wie auch immer gearteter Anspruch zukommt.

12.6. Wir weisen darauf hin, dass eine nachträgliche Veränderung des Gewerks bzw. von Faktoren, die diese beeinflussen können (zB bei Wärmepumpen die Verlegetiefe, Bepflanzung im Garten, Überbauung, Höhenveränderung, nachträgliche Grabung im Bereich der Erdkollektoren, etc.) sowohl im Haus als auch außerhalb des Hauses einen Einfluss auf das Gewerk haben können und hier auch ein Schaden bzw. eine Minderleistung des Gewerks entstehen kann, für die wir keine Haftung übernehmen.

## 13. Allgemeines:

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.



**WÄRMEPUMPE  
AUSTRIA**